

**Online-Vortrag LIVE: SCHLUSS MIT LUSTIG:
Das Geschenk muss zurück!**

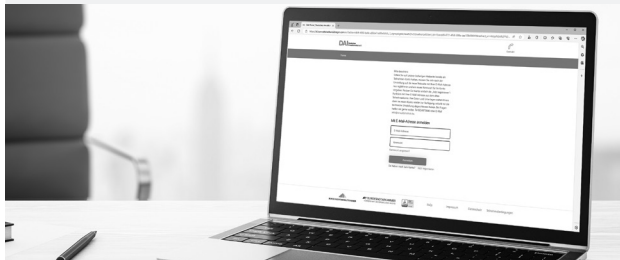
Live-Übertragung: 24. November 2026,
10.00 – 12.45 Uhr
(inkl. 15 Min. Pause)

Zeitstunden: 2,5 – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO

Kostenbeitrag: **ab 135,- €** (USt.-befreit)
für Mitglieder der kooperierenden
Rechtsanwaltskammern
155,- € (USt.-befreit) regulär

Nr.: 04257818

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung:
Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen
auf Ihrer persönlichen Merkliste

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/

**Die DAI Online-Vorträge LIVE**

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
support@anwaltsinstitut.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

NEU!**KI-Bonus: Jetzt mit KI-Mitschrift und KI-Podcast**

Zu diesem Online-Vortrag LIVE erhalten Sie ohne Zusatzkosten eine KI-erzeugte, dem roten Faden des Referenten folgende Mitschrift* und einen kompakten KI-Podcast* zur Nachbereitung. Nach dem Vortrag stehen Ihnen die Inhalte zeitnah in Ihrem Teilnehmerkonto zur Verfügung.

*KI-generiert und nicht menschlich geprüft

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

**Fachinstitute für Sozialrecht/
Erbrecht****Online-Vortrag LIVE****SCHLUSS MIT LUSTIG: Das Geschenk
muss zurück!****KI NEU! Mit KI-Bonus**

24. November 2026
10.00 – 12.45 Uhr
Online

Susanne Pfuhlmann-Riggert

Rechtsanwältin und Notarin a. D., Fachanwältin für
Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin



Fachinstitut Sozialrecht



Fachinstitut Erbrecht

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referentin

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Vors. Richter am
Landessozialgericht

Inhalt

Kann man eine Schenkung rückgängig machen? Unter welchen Voraussetzungen? Eine Rückforderung kann vor allem wegen Undankbarkeit des Beschenkten, wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen Bedürftigkeit des Schenkers (Verarmung) erfolgen. Aktuell ist der Schenkungsrückforderungsanspruch des verarmten Schenkers durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das den Unterhaltsregress stark einschränkt, noch stärker in den Fokus der Sozialhilfeträger gerückt. Die Rückforderung nach § 528 GB hat dadurch in der Beratungspraxis der im Sozialrecht tätigen Anwälte an Bedeutung gewonnen und bildet im Vortrag einen der Schwerpunkt. Parallel dazu hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung des X. und des XII. Zivilsenats des BGH zum Thema Schenkungsrückforderung kontinuierlich weiterentwickelt. Die Veranstaltung versteht sich als Update zur Vermittlung des aktuellen Rechtsstandes.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm**I. Grundsätzliches zur****Schenkungsrückforderung**

1. Voraussetzung: Vorliegen einer Schenkung gem. § 516 BGB
2. Abgrenzung zu ehebedingten Zuwendungen
3. Sonderproblem: Zuwendungen der Schwiegereltern
4. Sonderproblem: Rückforderung absichtlich beeinträchtigender Schenkungen
5. Rückabwicklung wegen
 - a) Sittenwidrigkeit
 - b) Undanks
 - c) Wegfalls der Geschäftsgrundlage
 - d) Zweckverfehlung
 - e) Verarmung des Schenkers

II. Einwände gegen den Rückforderungsanspruch

1. Die Zehn-Jahres-Frist gem. § 529 Abs. 1 BGB
2. Fehlende bzw. vorsätzlich herbeigeführte Bedürftigkeit des Schenkers
3. Inanspruchnahme mehrerer Beschenkter, § 528 Abs. 2 BGB
4. Pflicht- und Anstandsschenkungen, § 534 BGB
5. Die Notbedarfseinrede gem. § 529 Abs. 2 BGB
 - a) Anwendbare Grundsätze des Elternunterhaltsrechts
 - b) Veränderungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz
6. Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3 BGB, Bösgläubigkeit
7. Einrede der Verjährung

III. Umfang des Rückforderungsanspruchs

1. Wie wird der Vermögenszuwachs durch die Schenkung festgestellt?
2. Klassiker: Verzicht auf ein Wohnungsrecht im Licht der BGH-Rechtsprechung
3. Herausgabe der gezogenen Nutzungen?

IV. Regress des Sozialhilfeträgers

1. Der Anspruch gem. § 528 Abs. 1 BGB als (einzusetzendes) Vermögen des Hilfebedürftigen gem. § 90 SGB XII
2. Überleitung des Schenkungsrückforderungsanspruchs gem. § 93 SGB XII